OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653293/3/MK**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Dr. A__, B-Strasse gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 2 – Verkehrsamt vom 17.09.2024, GZ: PAD/24/01771477/001/VW, betreffend die Aufhebung der Zulassung den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird infolge der Neuzulassung für gegenstandslos erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 17.09.2024, GZ: PAD/24/01771477/001/VW, wurde die Zulassung zum Verkehr des Pkw VW UP mit dem amtlichen Kennzeichen L-920TE aufgehoben. Begründet wurde dies mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes des Zulassungsbesitzers Dr. A__, B-Strasse (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), bzw. der damit verbundenen dauernden Verlegung des Standortes des Fahrzeuges in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.10.2024 fristgerecht Beschwerde und führte dazu aus, dass die Aufhebung der Zulassung alleine auf Grund des Wohnsitzwechsels von C__ nach D__ ohne Hinzutreten weiterer tatbestands-immanenter Kriterien wie etwa der mangelnden Verkehrssicherheit überzogen sei, zumal es sich bei der von der bB angewendeten Bestimmung des § 44 Abs. 2 KFG um eine Ermessensbestimmung handle.

I.3. Am 07.11.2024 teilte die bB mit, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am heutigen Tag abgemeldet und unter dem Kennzeichen aaa neu zugelassen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt bzw. aus der Mitteilung der bB vom 07.11.2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten (auszugsweise):

„**§ 43**. **Abmeldung**

[…]

(4) Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn

[…]

b) er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat,
[…].

**§ 44**. **Aufhebung der Zulassung**

[…]

(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn

[...]
g) der Zulassungsbesitzer den Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 4 li. a bis c nicht nachkommt,
[...]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat auf Grund der aktuellen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

Der Bf hat das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 07.11.2024 abgemeldet und im Wirkungsbereich der infolge der dauernden Standortverlegung dieses Fahrzeugs örtlich zuständigen Behörde neu zugelassen.

Die Grundlage des gegenständlichen Verfahrens, nämlich die Nichtbefolgung der Abmeldeverpflichtung auf Grund der dauernden Verlegung des Standortes des Fahrzeuges, ist auf Grund dessen wirksamer Ummeldung weggefallen. Das Verfahren ist somit gegenstandslos geworden und war daher einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger